



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Januar 2025

Nr. 4

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**38.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Werdohl, vertreten durch den Bürgermeister, Goethestr. 51, 58791 Werdohl - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 25; **39.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 27; **40.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Kierspe, vertreten durch den Bürgermeister, Springerweg 21, 58566 Kierspe - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 29; **41.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Halver, vertreten durch den Bürgermeister, Thomasstraße 18, 58553 Halver - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 31; **42.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Balve, vertreten durch den Bürgermeister, Widukindplatz 1, 58802 Balve - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 33; **43.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45,

58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Altena, vertreten durch den Bürgermeister, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 35; **44.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Meinerzhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 37; **45.** Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV S. 39

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**46.** Bekanntmachung, Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“- Teilstück NRW S. 40; **47.** Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW S. 43; **48.** Haushaltsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2025 S. 43; **49.** Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 44; **50.** Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 44; **51. + 52.** Auktionsbeschluss der Sparkasse Bochum S. 45; **53. + 54.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 45; **55.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 45; **56.** Auktionsbeschluss der Sparkasse Witten S. 45

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 46

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 38. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

##### zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Werdohl, vertreten durch den Bürgermeister, Goethestr. 51, 58791 Werdohl - nachfolgend Kommune genannt -**

**zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-005

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Daten-

verarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslieferung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### § 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

- (1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 07.01.2025

Für den Märkischen Kreis:  
gez. Marco Voge  
-Landrat-

Für die Stadt Werdohl:  
gez. Andreas Späinghaus  
-Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Werdohl zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-005

Im Auftrag  
(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Werdohl zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-005

Im Auftrag  
(König) (LS)

(963)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 25

## 39. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde  
- nachfolgend Kommune genannt -**

### zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-004

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen

Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermäch-

tigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungs-partner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

#### **§ 10 Haftung und Versicherung**

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### **§ 11 Schlichtungsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **§ 12 Anpassungsklausel**

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 07.01.2025

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge  
-Landrat-

Für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde:

gez. B. Tupat  
-Bürgermeisterin-

#### **Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-004

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-004

Im Auftrag  
(König) (LS)

(963)    Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 27

#### **40. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Kierspe, vertreten durch den Bürgermeister, Springerweg 21, 58566 Kierspe  
- nachfolgend Kommune genannt -**

#### **zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben**

Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-003

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen

Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermäch-

tigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### § 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

Für den Märkischen Kreis:  
gez. Marco Voge  
-Landrat-

Für die Stadt Kierspe:  
gez. O. Stelse  
-Landrat-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Kierspe zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-003

Im Auftrag  
(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Kierspe zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-003

Im Auftrag  
(König) (LS)

(963) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 29

## 41. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Halver, vertreten durch den Bürgermeister, Thomasstraße 18, 58553 Halver  
- nachfolgend Kommune genannt -**

### zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-001

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen

Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen

durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unbe-

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

rührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### § 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge  
-Landrat-

Für die Stadt Halver:

gez. Michael Brosch  
-Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-001

Im Auftrag  
(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-001

Im Auftrag  
(König) (LS)

(963) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 31

## 42. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Balve, vertreten durch den Bürgermeister, Widukindplatz 1, 58802 Balve - nachfolgend Kommune genannt -**

### zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2024-001

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

## § 2 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungslleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

## § 3 Personal- und Sachmitteleinsatz

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

## § 4 Kosten

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

## § 5 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

## § 6 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

## § 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

## § 8 Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

## § 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### § 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge

-Landrat-

Für die Stadt Balve:

gez. H. Mühling

-Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Balve zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.  
Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025

31.04.08.01-009/2024-001

Im Auftrag

(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Balve zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025

31.04.08.01-009/2024-001

Im Auftrag

(König) (LS)

(963)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 33

### 43. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Altena, vertreten durch den Bürgermeister, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena  
- nachfolgend Kommune genannt -**

#### zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg                      Arnsberg, 14.01.2025

31.04.08.01-009/2025-006

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis

als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

## § 2 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

## § 3 Personal- und Sachmitteleinsatz

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

## § 4 Kosten

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

## § 5 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

## § 6 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

## § 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

## § 8 Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

## § 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

## § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Ein-

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

wirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### **§ 11 Schlichtungsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

#### **§ 12 Anpassungsklausel**

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 06.01.2025

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge  
-Landrat-

Für die Stadt Altena:

gez. Uwe Kober  
-Bürgermeister-

#### **Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Altena zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-006

Im Auftrag  
(König) (LS)

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Altena zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmi-

gung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-006

Im Auftrag  
(König) (LS)

(963)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 35

#### **44. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid**

**- nachfolgend Kreis genannt -**

**und der Stadt Meinerzhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen**

**- nachfolgend Kommune genannt -**

#### **zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-002

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteil-

ligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundver-

ordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### **§ 8 Beginn der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### **§ 9 Dauer und Kündigung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### **§ 10 Haftung und Versicherung**

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### **§ 11 Schlichtungsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 19.12.2024

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge

-Landrat-

Für die Stadt Meinerzhagen:

gez. Nesselrath

-Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Meinerzhagen zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-002

Im Auftrag

(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Meinerzhagen zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-002

Im Auftrag

(König) (LS)

(963)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 37

### 45. Antrag der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19 in 59929 Brilon auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.01.2025  
900-0235121-0001/IBÜ-0006

### Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 1b), 1a) sowie § 10 Abs. 2 und 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 03.07.2024 (BGBl I Nr. 225) **wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

**Der Entwurf des Bescheides** mit nachfolgenden Festsetzungen für die **Wirbelschichtkessel K 1a und K 1b** der Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG,

### befristet bis zum 01.06.2030:

#### Für den Wirbelschichtkessel K 1a:

- Erhöhung des Tagesmittelwertes (TMW) für CO gemäß § 8 Abs. 1h) der 17. BImSchV 2024 von 50 mg/m<sup>3</sup> auf 90 mg/Nm<sup>3</sup>,
- Streichung des Halbstundenmittelwertes (HSMW) für CO gemäß § 8 Abs. 2h) der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m<sup>3</sup> (Grundlage hierfür liefert § 24 Abs. 1 Nr. 4c i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5),
- Einsetzung eines Stundenmittelwertes (SMW) für CO von 100 mg/Nm<sup>3</sup> für den K 1a, wobei Egger diesbezüglich auf die Anwendung des § 24 Abs. 1 Nr. 4c der 17. BImSchV 2024 i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5 verweist,
- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO<sup>x</sup> gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m<sup>3</sup> auf 132 mg/m<sup>3</sup> sowie
- Verzicht auf den Einsatz der SNCR-Anlage am Kessel K 1a.
- Abseits der v.g. Ausnahmetatbestände werden auf Antrag der Firma Egger darüber hinaus nachfolgende Änderungen zugelassen:  
Um dem Verschlechterungsverbot aus § 25 Abs. 2 der 17. BImSchV 2024 zu genügen, werden für den Kessel K 1a gegenüber dem in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 17. BImSchV 2024 festgelegten TMW, bzw. dem HSMW jeweils einen geminderter  
- Tagesmittelwert für NO<sup>x</sup> von 143 mg/m<sup>3</sup> sowie  
- Halbstundenmittelwert für NO<sup>x</sup> von 286 mg/m<sup>3</sup> bei einem gemäß § 8 Abs. 3 der 17. BImSchV 2024 festgelegten Sauerstoffbezugswert von 11 % genehmigt.

#### Für den Wirbelschichtkessel K 1b:

- Erhöhung des Tagesmittelwertes für NO<sup>x</sup> gemäß § 8 Abs. 1f) der 17. BImSchV 2024 von 150 mg/m<sup>3</sup> auf 200 mg/m<sup>3</sup> für den K 1b,
- Erhöhung des Tagesmittelwertes für CO gemäß § 8 Abs. 1h) der 17. BImSchV 2024 von 50 mg/m<sup>3</sup> auf 90 mg/Nm<sup>3</sup> für den K 1b,
- Streichung des Halbstundenmittelwertes für CO gemäß § 8 Abs. 2h) der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m<sup>3</sup> (Grundlage hierfür liefert § 24 Abs. 1 Nr. 4c i.V.m. IE-RL Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.5),

- Einsetzung eines Stundenmittelwertes für CO von 100 mg/Nm<sup>3</sup> für den K 1b sowie
- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO<sup>x</sup> gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m<sup>3</sup> auf 186 mg/m<sup>3</sup>.
- Abseits der v.g. Ausnahmetatbestände werden auf Antrag der Firma Egger darüber hinaus nachfolgende Regelung weiterhin zugelassen:  
Um dem Verschlechterungsverbot aus § 25 Abs. 2 der 17. BImSchV 2024 zu genügen, gilt für den Kessel K 1b gegenüber dem in § 8 Abs. 3 festgelegten Sauerstoffbezugswert von 11 % weiterhin der bereits genehmigte, geminderte Sauerstoffbezugswert von 7 % (bezugnehmend auf Art. 15 Abs. 3 Buchstabe b der IE-RL).

Die Wirbelschichtkessel K1a und K1b, in denen Abfälle der Altholzkategorie AI bis AIV gemäß AltholzVO verbrannt werden, gehören zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Depo-niegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (G, E).

Die Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon hat mit Schreiben vom 26.01.2023, zuletzt ergänzt am 08.07.2024 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v.g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahmege-nehmigung liegt in der Zeit

**vom 25.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg aus. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangs-möglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 25.01.2025 bis einschließlich 24.03.2025 schriftlich bei der Bezirks-regierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zu-namen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwen-derin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich

gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Ein-wendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerich-ten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekannt-machung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Will

(577)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 39

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **46. Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW**

Bezirksregierung Düsseldorf      Düsseldorf, 16.01.2025  
32.01.02.03-ONAS-49

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregie-rungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regional-verband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Be-zirksregierung Düsseldorf die o.g. Raumverträglichkeits-prüfung mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellung-nahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hier-mit die Gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben:

#### **Gutachterliche Stellungnahme**

##### **1. Ergebnis und Maßgaben**

###### **1.1 Ergebnis**

Die Amprion Offshore GmbH plant die Errichtung von vier Offshore-Netzanbindungssystemen zu den Netzver-knüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommer-skirchen und Oberzier („Windader West“).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stel-lungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Er-fordernissen der Raumordnung vereinbar, mit ande-ren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und den Anforderungen an die Umwelt-verträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht und insofern raumverträglich ist, sofern die genann-ten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten er-füllt werden,

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 festgelegten Vorzugskorridor abgestimmt ist.

**1.2 Maßgaben**

- (1) Das Trassenkorridorsegment NRW\_213a ist nur vorzugswürdig für eine Trassierung im Rahmen der Planfeststellung zu Grunde zu legen, wenn die von der Vorhabenträgerin für die nachteiligere Bewertung des TKS NRW\_247 angeführten maßgeblichen Punkte (Mehrlänge und voraussichtlich höhere Kosten) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.5.2).
- (2) Die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Löhnen ist nur für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn im Rahmen der Planfeststellung z.B. auf Grundlage hydrogeologischer Standortuntersuchungen in Verbindung mit spezifischen konfliktmindernden Maßnahmen dargelegt wird, dass eine Einschränkung oder Gefährdung der Wasservorkommen nach Menge und Güte unterbleibt (s. Begründung Kap. 4.3.2.2.4).
- (3) Eine Bündelung mit der Rheinwassertransportleitung in Trassenkorridorsegment NRW\_237 ist nur vorzugswürdig vorzusehen, wenn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt wird, dass die Errichtung der Rheinwassertransportleitung sowie die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs westlich Vanikum (Rom08-A1) durch die Trasse der Windader West nicht eingeschränkt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.3.5).

**2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raum-

ordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

**3. Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme**

Die Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geregelt. Demnach ist diese Gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese Gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

**4. Kostenfestsetzung**

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende Gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

<b>Regionalplanungsbehörde Düsseldorf</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf</b>
Kreis Kleve	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Kreis Neuss	
Kreis Viersen	
Stadt Grevenbroich	
Stadt Kaarst	
Stadt Kempen	
Stadt Korschenbroich	
Stadt Krefeld	
Stadt Neuss	
Stadt Tönisvorst	
Stadt Willich	
Gemeinde Issum	
Gemeinde Rheurdt	
Gemeinde Rommerskirchen	

<b>Regionalplanungsbehörde Köln</b>	<b>Bezirksregierung Köln Scheidtweilerstr. 4 50933 Köln</b>
Kreis Düren	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Erft Kreis	
Stadt Bedburg	
Stadt Bergheim	
Stadt Jülich	
Gemeinde Niederzier	
Gemeinde Titz	

<b>Regionalplanungsbehörde Münster</b>	<b>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster</b>
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Stadt Gescher	
Stadt Ochtrup	
Stadt Stadtlohn	
Stadt Velen	
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Metelen	
Gemeinde Raesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Gemeinde Schöppingen	
Gemeinde Wettringen	

<b>Regionalplanungsbehörde RVR</b>	<b>Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen</b>
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Wesel	
Stadt Dorsten	
Stadt Haltern am See	
Stadt Kamp-Lintfort	
Stadt Marl	
Stadt Rheinberg	
Stadt Voerde	
Stadt Wesel	
Gemeinde Alpen	
Gemeinde Hünxe	
Gemeinde Schermbeck	

Die Gutachterliche Stellungnahme kann auch auf den Internetseiten der o.g. Regionalplanungsbehörden sowie der Kreise und der Kommunen eingesehen werden bzw. ist über diese abrufbar. Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter nachfolgender Adresse:

<https://url.nrw/windaderwest>

Ausgehend von der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) ist die Gutachterliche Stellungnahme über folgenden Pfad erreichbar: Themen / Planen & Bauen / Regionalplanung / Verfahren und Verfahrensbeteiligungen / Raumverträglichkeitsprüfungen / Windader West.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag  
gez. Richard Häfner

(1240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 40

**47. Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)**

Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) Unna, 15.01.2025

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 5, Seite 5-8 wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-211/2024.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) Bahnhofstr. 48, 59423 Unna vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „ZRL“ genannt - und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „KAAW“ genannt -

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ibbenbüren, den 13.01.2025

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Der Vorstandsvorsteher  
gez. Andreas Heeke

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 43

**48. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2025**

Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe Olpe, 13.01.2025

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 202) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 9.649.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.649.200 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9.649.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9.432.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 200.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 158.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **550.000 €** festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung auf 8.672.600,00 € festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes aufzubringen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 23.12.2024 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 09.01.2025 die Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 13.01.2025

gez. Bär

Verbandsvorsteher

(410)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 43

#### **49. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 17.01.2025 Westfalen-Süd (ZWS)

Die 22. Sitzung (Sondersitzung) der Versammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 29.01.2025 um 18:00 Uhr  
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Raum 1317**

**Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Nachfolgebesetzung ZWS-Vertreter für die NWL-Versammlung
4. Marketingprogramm ZWS 2025
5. Jahresplanung ZWS 2025
6. Haushalt ZWS 2025
7. VGWS; Tarifmaßnahme zum 01.08.2025
8. Änderung und Unterzeichnung des Gesellschaftervertrages der WestfalenTarif GmbH (WTG)
9. NWL-Vorlage „Anpassung der Förderrichtlinie für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-

Lippe - Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum C“

10. NWL-Vorlage „Strukturelle Weiterentwicklung des NWL“
11. Anfragen und Mitteilungen

#### **II. Nicht öffentlicher Teil**

12. Personalangelegenheiten
13. NWL-Vorlage „Verfahrensstart RRX B-Flotte“
14. NWL-Vorlage „SPNV-Angelegenheiten“
15. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegen, 17.01.2025

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Versammlung

(196)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 44

#### **50. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr. 31373871

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 03.01.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 44

**51. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0323 1373 56 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0323 1373 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28.04.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 1/25

Bochum, 08.01.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

**52. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0345 1013 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE84 4305 0001 0345 1013 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28.04.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 2/25

Bochum, 08.01.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

**53. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 12.09.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0420 6146 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0420 6146 79 wird für kraftlos erklärt.

W 49/24

Bochum, 30.12.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

**54. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 19.09.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0306 4853 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE36 4305 0001 0306 4853 01 wird für kraftlos erklärt.

H 50/24

Bochum, 06.01.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

**55. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300204971 ist am 01.10.2024 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 07.01.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

**56. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 308034214, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 07.01.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Droste

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 45

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### Auflösung eines Vereins

Der Verein "Gem. Chor 'La Musica' Alchen, gegründet 1859 e.V.", mit dem Sitz in Freudenberg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 1553, ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgerufen, sich bei den Liquidatorinnen zu melden:

Anke Pohl, Svenja Hombach

c/o Anke Pohl, Im Seifen 13, 57258 Freudenberg

(44)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Guardians of Darts e. V.“, Südstr. 12, 58256 Ennepetal, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3227, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Norman Schneider, Klosterholzstr. 66, 58285 Gevelsberg

Diana Schneider, Klosterholzstr. 66, 58285 Gevelsberg

(40)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „youngperspectives.ruhr e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4901, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

a) Herrn Tim Seidinger, Bleichstraße 15, 58089 Hagen

b) Frau Lukshmypreya Ravindran, Kasteienstraße 4,  
45127 Essen

(40)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kabelfernsehen Niederfleckenberg e. V.“ mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60286, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Georg Schulte, Am Holland 41, 57392 Schmallenberg

Wilhelm Sasse, Harbecker Weg 7, 57392 Schmallenberg

Michael Fröhlich, Am Tittenberg 37, 57392 Schmallenberg

(46)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Aktionskreis Brücken der Freundschaft e. V.“ mit Sitz in Marsberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 20240, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Cäcilia El-Habet, Adorfer Weg 11, 34431 Marsberg

Peter Basteck, Mühlenstr. 40, 34431 Marsberg

Hildegard Molemans, Jittenberg 9, 43331 Marsberg

(46)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein 4B – „Bunte Büros Bermudadreieck“ e. V. mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 5016, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Rüdiger Bredendiek, Am Neggenborn 121, 44892 Bochum.

(35)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mandolinen-Konzert-Gesellschaft 1924 Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1203, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Gertrud Gunkel, Morgenstr. 45, 59423 Unna

Barbara Dröst, Rodenerstr. 23, 58644 Iserlohn

(40)





## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.